

Ingenieurvertrag

zwischen der

STADT BIELEFELD

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
nachstehend "AUFTRAGGEBER" genannt

Rechnungsanschrift:

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

und

Name
Straße Nr.
PLZ Ort

nachstehend "AUFTRAGNEHMER" genannt
wird folgender Vertrag geschlossen

über

Sanierung August-Bebel-Straße zwischen Nikolaus-Dürkopp-Straße und Friedrich-Verleger-Straße

**Ingenieurleistungen Objektplanungen Verkehrsanlagen LPh 3, 5 bis 7,
Ingenieurbauwerke (Regenwasserbewirtschaftung) LPh 1 bis 7 und
Freianlagen LPh 1 bis 3, 5 bis 7 sowie Besondere Leistungen**

Übersicht

§ 1	Grundlagen des Vertrages	3
§ 2	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 3	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	4
§ 4	Vertretung durch den Auftragnehmer	4
§ 5	Auskunftspflicht des Auftragnehmers	5
§ 6	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	5
§ 7	Urheberrecht	5
§ 8	Zahlungen	5
§ 9	Kündigung	6
§ 10	Haftung und Verjährung	7
§ 11	Haftplichtversicherung	7
§ 12	Änderungen und Ergänzungen	7
§ 13	Datenschutz	7
§ 14	Geheimhaltungsklausel	8
§ 15	Salvatorische Klausel	8
§ 16	Erfüllungsort	8
§ 17	Gerichtsstand	8

§ 1 Grundlagen des Vertrages

1.1 Rangfolge der Grundlagen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander:

- a.) die Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers vom Tag.Monat.Jahr und das Angebot des Auftragnehmers vom Tag.Monat.Jahr.
- b.) das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB).
- c.) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der z. Zt. des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- d.) die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB).
- e.) die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften / Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Planung gültig sind.

1.2 Grundlagen der Leistungen

Der Auftragnehmer hat seiner Leistung folgende Unterlagen zugrunde zu legen:

- a.) die vom Auftraggeber durchgeführte Grundlagenermittlung
- b.) die Zielvorstellungen, Forderungen und Anregungen des Auftraggebers

1.3 Vertragserfüllung

Vom Auftragnehmer sind bei Erfüllung des Vertrages zu berücksichtigen:

- a.) die planungsrechtlichen Bestimmungen
- b.) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- c.) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)
- d.) die Regelungen des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“
- e.) die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV)

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten.

2.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus Verhandlungen mit Dritten zu führen und Absprachen zu treffen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern ihm Verhandlungen im vorstehenden Sinne angetragen werden.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

- 2.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 3.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer nach Abstimmung rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung als fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Terminen/Fristen.

- 3.2 Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung.

- 3.3 Über Rücksprachen/Besprechungen des Auftragnehmers mit den fachlich Beteiligten sind grundsätzlich vom Auftragnehmer schriftliche Vermerke anzufertigen und dem Auftraggeber umgehend zur Kenntnis zu geben. Dieses gilt auch für Gesprächstermine zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer.

- 3.4 Wenn hinsichtlich Planung und Ausführung des Projekts Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, ist unverzüglich eine Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, die in angemessener Frist zu treffen ist.

§ 4 Vertretung durch den Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

Er hat den Auftraggeber unverzüglich über die Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Projektplanung und -ausführung beauftragte Ingenieurbüros und Unternehmen ergeben können. Das Geltend machen derartiger Ansprüche sowie die Abnahmeerklärung obliegt dem Auftraggeber.

- 4.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht ein-
gehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträ-
gen sowie die Vereinbarung neuer Preise.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen
unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Gewähr-
leistungsverfahren aller erbrachten Leistungen und das Rechnungsprüfungsverfah-
ren in letzter Instanz abgeschlossen sind.
- 5.2 Wird nach Ablauf dieser Frist Auskunft verlangt, so sind dem Auftragnehmer die
hierfür gemachten Aufwendungen nach tatsächlichem Zeitaufwand zu vergüten.

§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für den Auftraggeber gefer-
tigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftragge-
ber spätestens nach Erfüllung des Auftrages in dem Original-Datenformat (Word,
Excel, CAD-Programm usw.) und im PDF-Format auszuhändigen und werden des-
sen Eigentum. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht. Ein Zurückbehaltungsrecht
des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- 7.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Leistung in Ab-
stimmung mit dem Auftragnehmer nutzen und ändern.
- Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen des aus-
geführten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Vorschläge des Auftragnehmers wer-
den berücksichtigt, soweit ihnen nicht nach Auffassung des Auftraggebers wirt-
schaftlich, funktionell, konstruktiv oder gestalterisch Bedenken entgegenstehen.
§ 14 UrHG bleibt unberührt.
- 7.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auf-
tragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schrift-
lichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Zahlungen

- 8.1 Vergütung
- Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers.
- 8.2 Abschlagszahlungen
- Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachge-
wiesenen Leistungen gewährt.
- 8.3 Schlusszahlungen

Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen einschließlich der Einarbeitung von Ergänzungen und Änderungen nach Angabe des AG erbracht hat.

8.4 Rechnungen

Die Rechnungen sind an die Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, Postfach 10 29 31, 33529 Bielefeld zu stellen.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Rechnung ausstellenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Die dem Rechnung ausstellendem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Die IBAN (International Bank Account Number)
- Den BIC (Bank Identifier Code)
- Das Ausstellungsdatum
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Die Menge und Art oder den Umfang der Leistung
- Den Zeitpunkt der Leistung
- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt wird.
- Den Verwendungszweck:
Sanierung August-Bebel-Straße zwischen Nikolaus-Dürkopp-Straße und Friedrich-Verleger-Straße

8.5 Zahlungsziel

Das Zahlungsziel richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Kündigung

9.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

9.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar gemäß dem Arbeitsfortschritt, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. Diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

Es werden nur Leistungen vergütet, die lückenlos nachgewiesen werden können. Auf Anfrage des Auftraggebers ist unverzüglich die Dokumentation vorzuweisen. Die Dokumentation der Arbeiten wird nicht zusätzlich vergütet.

9.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

9.4 Ziffer 9.3 gilt auch, wenn keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten hat.

- 9.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus 0 bis § 7 unberührt.

§ 10 Haftung und Verjährung

- 10.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer haftet im Falle eines durch ihn verursachten Verzuges auch für alle Schäden aus Überschreitungen der festgelegten Termine.
- 10.2 Der Auftraggeber kann bei Inanspruchnahme des Auftragnehmers diesen selbst mit der Beseitigung der Mängel beauftragen, soweit eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht nicht.
- 10.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe der vertraglichen Leistung an den Auftraggeber. Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung nach Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. einer Objektversicherung nachzuweisen.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- 11.4 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- | | |
|----------------------|-------------|
| für Personenschäden | 1.500.000 € |
| für sonstige Schäden | 1.000.000 € |

§ 12 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Es werden im Rahmen des Auftrags keine personenbezogenen Daten erfasst.
- 13.2 Sollte die Erfassung von personenbezogenen Daten dennoch nötig sein, dann greift die Datenschutzgrundverordnung.

§ 14 Geheimhaltungsklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Erbringung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter. Die Namen der Mitarbeiter, die an diesem Auftrag arbeiten, sind vom Auftragnehmer **vor** Aufnahme der Arbeiten dem Auftraggeber zu benennen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. An die Stelle der betroffenen Bestimmung/en tritt jeweils die wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bielefeld.

Auftraggeber:

STADT BIELEFELD
Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehr, 660.2
33597 Bielefeld

Bielefeld,

Auftragnehmer:

Name
Straße Nr.
PLZ Ort

Ort,